

Erbstreitigkeiten oder Fragen rund ums Testament? Fachanwälte helfen weiter.

Weshalb gibt es trotz eines Testaments Streitigkeiten unter den Erben? Das liegt daran, dass ein Testament nicht immer rechtsgültig ist. Doch welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um ein solches zu schreiben? Die Anwälte von Wenger Plattner helfen weiter.

Daniel Gabrieli
Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Erbrecht
Partner, Wenger Plattner



Testierfähigkeit – Voraussetzung für ein rechtsgültiges Testament

Nur wer testierfähig ist, kann ein gültiges Testament schreiben. Die Testierfähigkeit einer Person wird vermutet. Das bedeutet, wird ein Testament angefochten, muss die Klägerin oder der Kläger beweisen, dass zum Zeitpunkt, an dem das Testament verfasst wurde, keine Testierfähigkeit vorlag.

Die Krux der Urteilsfähigkeit

Damit eine Person als testierfähig gilt, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt werden: die Volljährigkeit und die Urteilsfähigkeit.

Die Volljährigkeit ist bei Erbstreitigkeiten meist nicht das Problem. Werden Testamente angefochten, dann kann die Urteilsfähigkeit der strittige Punkt sein. Die Urteilsfähigkeit wird gesetzlich wie folgt definiert:

«Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.»

Diese Formulierung bietet Interpretationsspielraum. Die gesetzliche Definition umfasst im Wesentlichen zwei Aspekte:

(1) Die Fähigkeit, einen Willen zu bilden. Das heisst, der Erblasser oder die Erblasserin muss fähig sein, die

Situation einzuschätzen, also sein Vermögen kennen, und seinen Willen zu bilden, dieses Vermögen an eine oder mehrere bestimmten Personen(en) zu vermachen.

(2) Der Erblasser oder die Erblasserin muss sodann fähig sein, gemäss diesem Willen zu handeln, damit dieser auch umgesetzt wird. Der Erblasser oder die Erblasserin muss also noch ein handschriftliches Testament schreiben oder den Willen einem Notar mitteilen können.

Die Urteilsfähigkeit ist relativ. Sie wird nicht abstrakt, sondern jeweils konkret in Bezug auf eine bestimmte Handlung unter Berücksichtigung ihrer Komplexität beurteilt. Es bedeutet, dass eine Person für eine bestimmte komplexe Angelegenheit vielleicht nicht mehr urteilsfähig ist (bspw. infolge beginnender Demenz), aber für eine einfachere Angelegenheit dennoch urteilsfähig ist.

Beeinflussung durch Dritte

Gilt eine Person als nicht testierfähig, kann ein Testament angefochten werden. Erbstreitigkeiten entstehen in Fällen, bei denen der Erblasser oder die Erblasserin an Demenz leidet, bzw. sich in einem dauernden Zustand des alters- und krankheitsbedingten geistigen Abbaus befindet und ein Testament schreibt.

🗣️ **Die Urteilsfähigkeit wird nicht abstrakt, sondern jeweils konkret in Bezug auf eine bestimmte Handlung unter Berücksichtigung ihrer Komplexität beurteilt.**

Demenz ist ein schleichender Prozess, welcher zur Urteilsunfähigkeit führen kann. Je nach Krankheitsverlauf kann dies früher oder später eintreffen und es stellt sich dann die Frage, zu welchem Zeitpunkt die entsprechende Person noch fähig war, ein gültiges Testament zu schreiben, also den Willen frei bilden und umsetzen konnte. Dabei ist einerseits der Krankheitsverlauf zu beurteilen, sowie auch die Komplexität der Vermögensverhältnisse und der Wortlaut des Testaments. Je einfacher die Verhältnisse und je klarer das Testament geschrieben ist, umso eher kann von der Urteilsfähigkeit ausgegangen werden. Oft muss aber in solchen Fällen ein Gericht entscheiden.

Erbstreitigkeiten entstehen in Fällen, bei welchen der Erblasser oder die Erblasserin beim Schreiben des Testaments durch Drittpersonen (insbesondere eine Vertrauensperson) beeinflusst wurden. Hier muss entschieden werden, ob der Erblasser oder die Erblasserin den eigenen Willen (noch) frei bilden konnte. Oder war der Erblasser beziehungsweise die Erblasserin aufgrund seines beziehungsweise ihres geistigen Zustands nicht mehr fähig, sich vor der Beeinflussung des Dritten zu schützen und wurde dadurch ein Testament verfasst, das nicht dem eigentlichen Willen des Erblassers beziehungsweise der Erblasserin entsprach?

Indiz für eine solch übermässige Beeinflussung kann beispielsweise sein, wenn der Erblasser beziehungsweise die Erblasserin über Jahre hinweg mehrere Testamente mit ungefähr dem gleichen Inhalt oder leichten Anpassungen geschrieben hat und kurz vor dem Tod ein ganz anderes Testament verfasst hat, worin eine neue Drittperson begünstigt wurde. Da stellt sich die Frage, wo der schmale Grat liegt zwischen «stark beeinflusst, aber noch urteilsfähig» und «leicht beeinflusst und urteilsunfähig».

Wenger Plattner hilft bei allen Erbfragen

Bei der Nachlassplanung ist es sinnvoll, frühzeitig einen Anwalt zu konsultieren, um sich unabhängig sowie professionell beraten zu lassen und um im Testament klare Verhältnisse zu schaffen. Bei Wenger Plattner kümmern sich Expertinnen und Experten für das Schweizer Erbrecht um genau solche Fälle. Diese sind mit allen Besonderheiten vertraut und kennen sich exzellent mit der Urteils- respektive Testierfähigkeit aus. «Es ist wichtig, dass ein Testament eindeutig und klar formuliert ist, um späteren Interpretationsspielraum zu vermeiden. Auch da beraten und unterstützen wir», sagt Rechtsanwalt Daniel Gabrieli.

Auch umgekehrt – also bei Zweifeln an der Testierfähigkeit einer Erblasserin oder eines Erblassers, lohnt es sich, die Dienste von Wenger Plattner in Anspruch zu nehmen. «Wir können einschätzen, ob die Anfechtung des Testaments Erfolgchancen hat. Ein Gerichtsverfahren kann lange und teuer werden. Umso mehr ist eine professionelle Ersteinschätzung wichtig», so Daniel Gabrieli.

www.wenger-plattner.ch

WENGER PLATTNER